

VerfasserIn: \_\_\_\_\_

Straße / Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Straße / Nr.: \_\_\_\_\_

Gst. Nr. / KG: \_\_\_\_\_

BauwerberIn: \_\_\_\_\_

**Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen  
im Sinne des Stmk. Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021  
gemäß § 33 Abs. 2 Z 3, Stmk. Baugesetz 1995, idgF.  
(Baubewilligung im vereinfachten Verfahren) bzw.  
gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 10 Stmk. Baugesetz 1995, idgF.  
(Meldepflichtige Vorhaben)**

Hiermit wird bestätigt, dass folgende Voraussetzungen gemäß § 4 ff Stmk. Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021 idgF. erfüllt werden:

- (1) *Kleinfeuerungen und Bauteile von Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn*
  1. *die in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und die festgelegten Mindestwirkungsgrade aufweisen und*
  2. *mit einem Typenschild (§ 6) ausgestattet und die technische Dokumentation (§ 7) und der Prüfbericht (§ 5) beigegeben sind.*
- (2) *Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und deren Bauteile mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 400 kW dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie*
  1. *die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, jedoch ist im Prüfbericht nur die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nachzuweisen, und*
  2. *das CE-Kennzeichen (§ 9) tragen.*

*Davon ausgenommen sind Kleinfeuerungen, die mit verschiedenen Brennstoffen, darunter auch festen Brennstoffen, betrieben werden können.*

....., am .....

Ort

Datum

.....

Rechtsgültige Unterfertigung VerfasserIn